

handeln, daß wir uns darüber einigen, für Stadt- und Landgemeinden gleiche Grundsätze in Betreff der Erwerbung voller Gemeindegliedschaft aufzustellen, und wenn wir Städter, so zu sagen, uns den Landgemeinden hier nähern wollen, so sollte ich meinen, würde gerade dieser allgemeine Grundsatz auf Bedenken und Schwierigkeiten nicht stoßen können. Ich nehme hierbei nochmals Veranlassung, zu bemerken, daß auch ich die besonderen Verhältnisse der Stadt- und Landgemeinden, insofern sie wirklich begründet sind, auch ferner aufrecht erhalten haben möchte; allein bezüglich der Gemeindegliedschaft, der vollen Gemeindegliedschaft für Stadt- und Landgemeinden, glaube ich, müssen und können gleiche Grundsätze aufgestellt werden, und zwar, ohne daß man jenen oder diesen zu nahe tritt.

Ich gehe über zu Punkt 6. Dieser Punkt 6 hat, wie ich sehe, bedeutende Bedenken gefunden, namentlich auch bei den Vertretern der Landgemeinden. Meine Herren! Ich erlaube mir hier zu beanspruchen, daß die Fassung dieses Punktes 6 von mir eine ganz besonders wohlwollende ist; ob ich mich irre, ob ich mich täusche, das bleibe dahingestellt — jeder Mensch kann sich ja irren. — Ich beanspreche auch in dieser Beziehung nicht, maßgebend zu sein. Mein Punkt 6 bezieht sich ausschließlich — das bitte ich zu berücksichtigen — auf das Stimmrecht, nicht auf die Wählbarkeit. Ich bin mir vollständig bewußt gewesen, daß, wenn wir auch in letzterer Beziehung sofort vorwärts gehen, wenn wir die Wählbarkeit sofort ebenso ausdehnen wollten, wie zur Zeit das Stimmrecht in allen Landgemeinden bereits ausgedehnt ist, wir dann auf großen Widerstand bei verschiedenen Gemeinden des Landes stoßen würden. Ich für meine Person erkenne auch an, daß namentlich die Interessen des Grundbesitzes bei den Bestimmungen über die Wählbarkeit vertreten sein können und daß wenigstens jetzt noch nicht die Zeit gekommen ist, wo man unbedenklich ohne Unterschied für alle Gemeinden die vollständige gleiche Wählbarkeit zu den Gemeindeämtern sofort einführen kann. Ein so entschiedener Anhänger des allgemeinen gleichen Stimmrechts und der allgemeinen Wählbarkeit ich auch für die Wahlen zu dem Reichstage und zu dem Landtage bin, so halte ich es doch für Pflicht, diese Grundsätze vorsichtig anzuwenden für die Gemeindegewahlen, bei denen es sich ja handelt um Wahlen für die Selbstverwaltung.

(Bravo!)

Gerade als Anhänger der Selbstverwaltung weiß ich, daß dabei eine gewisse Vorsicht nicht aus den Augen zu setzen ist. Es sind die verschiedenen Klassen der Bevölkerung und namentlich in der Gegenwart die Wirkungen der Freizügigkeit zu berücksichtigen. Ich glaube also, meine Herren, daß, wenn Sie die beiden Punkte 5 und 6 meines Antrags, wie sie gefaßt sind, gehörig in das Auge

fassen, beide Punkte wohl den Boden darbieten könnten, auf dem man sich von rechts und links die Hand reichen kann. Ich erlaube mir, zur Erläuterung des Gesetzesentwurfs, den vorzulegen ich mir gestattet habe, auch noch auf Eins aufmerksam zu machen. Der Gesetzesentwurf soll wieder dahin führen, daß die directen Wahlen alsbald für die Gemeinden eingeführt werden. Ich habe aber im § 27 dieses Entwurfs — wie Sie finden werden, wenn Sie diesen Paragraph einmal nachlesen wollen — unter diejenigen Paragraphen der Städte- und der Landgemeindenordnung, die gestrichen werden sollen, und zwar gänzlich und nicht bloß in Bezug auf die Wahlmännerwahlen, weder § 129 der Städteordnung, (welcher die Wahl einer gewissen Anzahl ansässiger Städtevertreter vorschreibt), noch die §§ 42 und 43 der Landgemeindenordnung (woselbst ebenfalls die Wahl der ansässigen Gemeindevertreter gesichert ist) nicht mit aufgenommen. Ich habe gerade gemeint, in der Zwischenzeit, auf welche der Gesetzesentwurf berechnet ist, möge man sich über die Frage, wie weit die Wählbarkeit in den verschiedenen Gemeinden ausgedehnt werden könne, erst recht klar werden. Die Frage ist, glaube ich, eine so hochwichtige, daß sie sich ohne Weiteres nicht wird beantworten lassen können. Hat der künftige Landtag, meine Herren, aus zwei Jahren die Erfahrungen vor sich, in welcher Weise eine ausgedehntere Stimmenberechtigung in den Städten und die Beibehaltung der bisherigen ausgedehnten Stimmberechtigung auf dem flachen Lande auf die Wahlen der Gemeindevertretungen einwirkt, nun wohl, meine Herren, dann wird der künftige Landtag darüber klar sein und Entschluß fassen können, ob er auch das beseitigen helfen will, was gegenwärtig noch, namentlich in den Landgemeinden, als wesentlicher Schutz des Grundbesitzes betrachtet wird. Zur Zeit bekenne ich offen, ist die Frage noch nicht ganz reif. Würden Sie aber auf die Vorschläge eingehen, wie sie hier vorliegen, und würden Sie sonst geneigt sein, vorläufig im Allgemeinen dem Gesetzesentwurfe — selbstverständlich mit so viel Modificationen, wie Sie für gut finden — zuzustimmen, so würden wohl die nächsten zwei Jahre den nächsten Landtag in den Stand setzen, ein klares Urtheil in der Frage zu fällen. Nach diesen Erläuterungen meiner eigenen Anträge gehe ich noch über zu den Bemerkungen des Herrn Abg. Kretschmar. Derselbe wird aus Dem, was ich gesagt habe, entnommen haben, daß ich ebenfalls das alte Bürgerrecht beseitigt haben will. Wie es sich jetzt gestaltet hat, hat es keinen Werth und bietet auch gar keine Garantie dar, daß nicht die ungeeignetsten Leute — ich will den Ausdruck „Lump“, wie er vorhin gefallen ist, nicht wiederholen — Bürger werden. Was will ich machen, meine Herren, — ich bin selbst Bürgermeister — wenn jetzt Einer mit Heimath- und Verhaltenschein auf das Rathhaus kommt, Bürgerrechtsgebühren, so weit sie noch gefordert werden können, erlegt, ein un-